

Anlage 2

Zur Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch–Bad Windsheim über das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage Erbachwasen, Brunnen B, C und E, des Wasserversorgers Stadt Burgbernheim in der Stadt Burgbernheim und in der Gemeinde Gallmersgarten, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5 und 6 und § 4 Abs. 1

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung Wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe - VwVwS -)“ zu beachten.

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
„Biodiesel“; schweres Heizöl reine Schmieröle auf Mineralölbasis Ethanol (Alkohol, Brennspritus) Glykol (in Kühlmitteln) Essigsäure (Entkalker) Salzsäure Schwefelsäure (z.B. in Autobatterien) Auftausalz, Viehsalz Düngemittel wie - Flüssigdünger AHL - Ammoniumnitrat, -sulfat - Kaliumnitrat, -sulfat - Dicyandiamid (DIDIN)	Dieselmotorenstoff; leichtes Heizöl Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl) Dichlormethan (in Abbeizmitteln) Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern) Natriumhypochlorit (Chlorbleichlauge) Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern) einige Pflanzenschutzmittel, z.B. - Terbutylazin - Bentazon - Ethephon	Ottomotorenstoffe (Benzin, Super) Altöle einige Lösungsmittel, z.B. - Tetrachlorethen (chem. Reinigung) - Trichlorethen (zur Metallentfettung) Quecksilber Teer (Abdichtungsmittel) einige Pflanzenschutzmittel, z.B. - Cypermethrin - Isoproturon

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone III sind nur zulässig:

1. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, sind in einem Auffangraum aufzustellen, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

Die Zulässigkeit wird pro Anlage ermittelt, z.B. Anlage zum Lagern von Heizöl.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Großveranstaltungen (zu Nr. 4.7)

Als Großveranstaltungen sind Veranstaltungen zu betrachten, die nicht vorwiegend für die ortsansässige Bevölkerung ausgelegt sind und bei denen mehr als 1000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen (Erlaubnispflicht nach Art. 19 LStVG).

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Vorbehaltlich künftiger bundes- oder landesrechtlicher Regelungen sind die einschlägigen Vorschriften der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anwendbar. Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend VAwS Anhang 5 Nr. 4.2 vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß Anlagenverordnung (VAwS) flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf die Anlagenverordnung (VAwS) Anhang 5 hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.6)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.11)

sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und berufsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.12)

Kahlschlag ist eine Hiebform, bei der auf einer gegebenen Fläche alle aufstockenden Bäume in einem oder wenigen einander in kurzen Intervallen folgenden Hieben entnommen werden. Dadurch geht der Waldcharakter verloren und es treten Freiflächenbedingungen hervor.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und ebenfalls Freiflächenbedingungen hervortreten.

Werden die Flächen oder Streifen so klein, dass die Schutzwirkung des angrenzenden Waldbestandes das Aufkommen eines Freiflächenklimas verhindert, spricht man nicht mehr von einem Kahlschlag.

Als überschlägiges Maß für den Durchmesser oder die Breite solcher Flächen wird die Höhe des angrenzenden Altbestandes angenommen. Ein Kahlschlag liegt auch dann nicht vor, wenn in einem gelichteten Bestand eine ausreichende Vorausverjüngung vorhanden ist und dieser Jungwuchs bei der Hiebmaßnahme erhalten bleibt.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die erst in der Summe zu den bereits genannten Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen handelt es sich bei mehreren Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers, die in der Summe die Flächengrenzwerte der Verordnung überschreiten, jedoch nicht im räumlichen Zusammenhang stehen (bei der Besitzersplitterung), nicht um Kahlschlag.

Als Rodung bezeichnet man die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Art. 9 BayWaldG). Bei der Rodung werden in der Regel auch die Wurzelstöcke entfernt, so dass tiefgreifende für die Wasserwirtschaft nachteilige Störungen der Bodenstruktur entstehen.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

9. Ausnahmeregelungen

Bei der Prüfung der Zulassung einer Ausnahme hat die Behörde in ihre Ermessenserwägungen maßgeblich mit einfließen zu lassen, ob Grundstücksteile nur aus Praktikabilitätsgründen in die Schutzzone miteinbezogen wurden, um klare Grenzziehungen zu schaffen.

Neustadt a.d.Aisch, 14.08.2014

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch–Bad Windsheim



.....
Weiß, Landrat